Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
6. Satzung zur Änderung der
Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss vom 27. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 13. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss vom 27. Mai 2019 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 2. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Musikschule der Stadt Neuss erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten. Die Höhe der hierfür anfallenden Gebühr ergibt sich aus folgenden Gebührentarifen. Alle Gebühren verstehen sich pro Schülerin/Schüler in Euro.

1. Elementare Musikerziehung

	Wöchentliche Unterrichtsdauer	Monatsgebühr	Jahresgebühr
„MUSIKforschende“	50 Min.	27,30	327,60

2. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)

(Tarif gilt auch für über 18jährige junge Erwachsene, die an einer allgemeinbildenden Schule angemeldet sind):

	Wöchentliche Unterrichtsdauer in Minuten	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Gruppenunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)			
2-5 Schülerinnen/Schüler (15 Min.- Anteil pro Schülerin/Schüler)	2 Schüler/innen in 30 Min. 3 Schüler/innen in 45 Min. 4 Schüler/innen in 60 Min. 5 Schüler/innen in 75 Min.	37,40	448,80
2 Schülerinnen/Schüler	45 Min.	53,90	646,80
b. Einzelunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)	30 Min.	66,15	793,80
	45 Min.	97,65	1.171,80
	60 Min. (nur im Rahmen von Begabtenförderung mit Zustimmung der Lehrkraft möglich)	132,30	1.587,60
c. Big Band Unterricht (zusätzlicher Aufschlag zur Gebühr für Instrumentalunterricht)		5,25	63,00

d. Klavierunterricht in der Gruppe			
2 Schülerinnen/Schüler	45 Min.	59,29	711,48
e. Klavier-Einzelunterricht	30 Min.	72,77	873,24
	45 Min.	107,42	1.289,04
	60 Min. (nur im Rahmen von Begabtenförderung mit Zustimmung der Lehrkraft möglich)	145,52	1.746,24

3. Junge Erwachsene (18 – 25 Jahre)
(die nicht an einer allgemeinbildenden Schule angemeldet sind):

	Wöchentliche Unterrichtsdauer in Minuten	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Gruppenunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)			
2-5 Schülerinnen/Schüler (15 Min.- Anteil pro Schülerin/Schüler)	2 Schüler/innen in 30 Min. 3 Schüler/innen in 45 Min. 4 Schüler/innen in 60 Min. 5 Schüler/innen in 75 Min.	40,70	488,40
2 Schülerinnen/Schüler	45 Min.	60,50	726,00
b. Einzelunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)	30 Min.	81,40	976,80
	45 Min.	123,20	1.478,40
c. Klavierunterricht in der Gruppe			
2 Schülerinnen/Schüler	45 Min.	66,55	798,60
d. Klavier-Einzelunterricht	30 Min.	89,54	1.074,48
	45 Min.	135,52	1.626,24

4. Erwachsene (ab 26 Jahre)

	Wöchentliche Unterrichtsdauer in Minuten	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Gruppenunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)			
2-5 Schülerinnen/Schüler (15 Min.- Anteil pro Schülerin/Schüler)	2 Schüler/innen in 30 Min. 3 Schüler/innen in 45 Min. 4 Schüler/innen in 60 Min. 5 Schüler/innen in 75 Min.	55,65	667,80
2 Schülerinnen/Schüler	45 Min.	79,80	957,60
b. Einzelunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)	30 Min.	108,15	1.297,80
	45 Min.	162,75	1.953,00

c. Klavierunterricht in der Gruppe			
2 Schülerinnen/Schüler	45 Min.	87,78	1.053,36
d. Klavier-Einzelunterricht	30 Min.	118,97	1.427,64
	45 Min.	179,03	2.148,36
e. Teilnahme an Ensembles (Chor, Orchester, Bandarbeit usw.)	Für Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule gebucht haben	14,00	168,00
	Für Schülerinnen und Schüler ohne zusätzlichen Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule	22,00	264,00

5. Instrumentenüberlassung

	Jahr der Anmietung	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Instrumente Standardgröße/Standard Mensur (z.B. 4/4 Violine)	1. Jahr	10,50	126,00
	2. Jahr	12,60	151,20
	3. Jahr	16,80	201,60
b. Instrumente mit kleinerer Größe/kleinerer Mensur (z.B. ½ Violine, ¾ Violine)	1. Jahr und Folgejahre	10,50	126,00“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24.03.2026

Reiner Breuer
Bürgermeister